

Gemeinde Gudow

Beschlussvorlage

Bearbeiter/in:

Ingmar Juhl

Beratungsreihenfolge:

Gremium

Bau- und Wegeausschuss

Datum

25.11.2020

Beratung:

Straßenreinigungssatzung

Die Straßenreinigungssatzungen der Gemeinden sind teilweise veraltet und entsprechen nicht mehr der derzeitigen Rechtsprechung. Dies wird zum Anlass genommen, die Straßenreinigungssatzungen der Gemeinden zu überarbeiten und auf Amtsebene weitestgehend zu vereinheitlichen.

Gemäß der Rechtsprechung darf die Reinigungspflicht nicht pauschal auf die Anwohner übertragen werden. Es muss eine Gefährdungsbeurteilung der jeweiligen Straßen stattfinden. Dabei ist zwischen Hauptdurchgangsstraßen und Anliegerstraßen mit geringer Fahrtgeschwindigkeit (30kmh Zonen) zu unterscheiden. Die Übertragung des Winterdienstes auf Anwohner für die Fahrbahnen ist nicht mehr zulässig. Dies darf lediglich für die Geh- und Radwege, begehbaren Seitenstreifen und auf gänzlich ausgebauten Straßen (dort nur 1,50m breit) geschehen. Vorgenannte Ausführungen sind in den vorliegenden Entwurf der Straßenreinigungssatzung eingearbeitet.

In der Gemeinde Gudow kann demnach die Straßenreinigungspflicht für die Durchfahrtsstraßen „Hauptstraße“, „Hohe Luft“, „Kaiserberg“, „Lehmrader Straße“ und „Zarrentiner Straße“ nicht auf die Anwohner übertragen werden. Bei den übrigen Straßen im Hauptort handelt es sich um Anlieger Straßen oder Straßen mit einer geringeren zulässigen Geschwindigkeit. Die Übertragung der Reinigungspflicht ist hier auch für den Straßenbereich bzw. Rinnstein möglich.

Im Ortsteil Kehrsen brauchen die Straßen Im Südweiler und im Schlingen nicht bei der Gefährdungsbeurteilung berücksichtigt werden, da sich der Geltungsbereich der Straßenreinigungssatzung auf den innerörtlichen Bereich beschränkt (§ 1 Abs. 1). Bei übrigen Kehrsener Gebiet handelt es sich um eine Tempo 30 Zone mit verhältnismäßig geringen Verkehrsaufkommen.

In anderen Gemeinden fiel bei der Beratung über die Satzung auf, dass eine Regelung, dass erhebliche Verschmutzungen vom Verursacher sofort zu beseitigen

sind, nicht mehr enthalten ist. Eine solche Regelung ist in der Straßenreinigungssatzung nicht nötig, da § 46 Straßenwegegesetz (StrWG) bereits bestimmt, dass der Verursacher eine Verunreinigung der Straße über das übliche Maß hinaus ohne schuldhafte Verzögerung und ohne Aufforderung zu beseitigen hat.

Beschlussempfehlung:

Der Bau- und Wegeausschuss der Gemeinde Gudow empfiehlt der Gemeindevertretung Gudow, die Straßenreinigungssatzung in der vorgelegten Form zu beschließen.